

Beitragsordnung der Bezirkszahnärztekammer Pfalz (BZK Pfalz)

gem. § 15 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des HeilBG

Hinweis: Alle geschlechtsspezifischen Zuordnungen möchte die BZK Pfalz wegen der besseren Lesbarkeit in gleichem Maße weiblich oder männlich verstanden wissen.

Die Vertreterversammlung der BZK Pfalz hat in Ihrer ordentlichen Sitzung vom 16.10.1976 - geändert durch VV-Beschluss vom 18.11.1989, 16.11.1990, 26.11.1993, 25.11.1994, und 29.11.1996, 29.11.2002, 04.12.2009, 01.12.2017, 06.12.2019 und 26.11.2021 - nachstehende Beitragsordnung für die Pfalz beschlossen und durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.02.1994, 11.05.1995, 12.12.1996, 08.06.2010, 09.05.2018, 15.05.2020 und 18.03.2022 genehmigt.

§ 1 Beitragspflicht

Nach der Festsetzung der Beträge durch die Vertreterversammlung fordert die BZK Pfalz die Beiträge zusammen mit den Beiträgen der Landes Zahnärztekammer bei den Beitragspflichtigen an. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Bereich der BZK Pfalz; sie endet, wenn die berufliche Tätigkeit aufgegeben wird oder die Mitgliedschaft durch Tod erlischt. Bei freiwilligen Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit der Begründung der Mitgliedschaft und endet bei Tod, freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Wegzug aus dem Bereich der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Zahnärzte, die keinen Wohnsitz im Kammerbereich der BZK Pfalz haben, jedoch als Sachverständige für die BZK Pfalz tätig sind, sind beitragspflichtig.

Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Für die Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist je ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Beitragsbemessung

Die Veranlagung des einzelnen Kammermitgliedes erfolgt in Beitragsgruppen entsprechend der Einstufung gem. § 6 dieser Beitragsordnung.

Weiterhin gilt:

1. Angestellte Zahnärzte sowie Assistenz Zahnärzte mit einer Teilzeitbeschäftigung bis 20 Std./Woche werden mit dem hälftigen Kammerbeitrag belastet. Angestellte Zahnärzte sowie Assistenz Zahnärzte mit einer Teilzeitbeschäftigung über 20 Std./Woche werden mit dem vollen Kammerbeitrag belastet.
2. Mitglieder der Beitragsgruppen I und II, die nachweislich auch Pflichtmitglied in einer anderen Bezirks Zahnärztekammer in Rheinland-Pfalz, einer anderen Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes oder einer Ärztekammer sind, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages.

3. Verändern sich während eines Erhebungszeitraumes (§ 3 Satz 1) die Merkmale für die Einstufung in eine Beitragsgruppe, ist für die Beitragsbemessung diejenige Beitragsgruppe zu Grunde zu legen, die zu Beginn des Quartals maßgebend ist. Veränderungen sind zeitnah der Bezirkszahnärztekammer Pfalz mitzuteilen. Im Folgemonat wird der geänderte Beitrag erhoben.

4. Sind Zahnärzte im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer innerhalb eines Bezirkes an mehreren Orten tätig, fällt der Kammerbeitrag nur einmal an. Sind Zahnärzte im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer an mehreren Orten bezirksübergreifend tätig, fällt der Beitragsanteil für die Bundeszahnärztekammer und die Landes Zahnärztekammer nur einmal an. Der Beitrag für die Bezirkszahnärztekammer wird in jedem Bezirk in voller Höhe erhoben, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird.

5. In begründeten Härtefällen ist der geschäftsführende Vorstand der BZK Pfalz berechtigt, eine von den vorstehend aufgeführten Gruppen abweichende Höhe der Mitgliederbeiträge festzulegen. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Fälligkeit und Erhebungszeitraum

1. Der Beitrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben (Erhebungszeitraum)
2. Die Teilbeträge sind zum Ende des Quartals fällig.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der BZK Pfalz zu deren Zahlung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4 Stundung und Erlass

1. Anträge auf Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Beiträge sind binnen vier Wochen nach der Anforderung beim geschäftsführenden Vorstand der BZK Pfalz geltend zu machen. Dieser entscheidet über die Ermäßigung, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen.
2. Bei Ablehnung der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die schriftliche Anrufung des Vorstandes der BZK Pfalz zulässig.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

1. Kommt es zu einer Lastschriftrückgabe muss das Kammermitglied den offenen Betrag manuell überweisen (das Lastschriftmandat muss danach neu erteilt werden). Das Kammermitglied wird zunächst mit Fristsetzung von zwei Wochen aufgefordert, den offenen Betrag auszugleichen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist, wird das Kammermitglied zunächst mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt. Zahlt das Kammermitglied die Beiträge wiederum nicht, wird es ein zweites Mal mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt.
2. Die Mahngebühr beträgt für die zweite Mahnung EUR 15,00.
3. Zahlt das Kammermitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb der Nachfrist von zwei Wochen wiederum nicht, werden die Beiträge einschließlich der entstandenen Mahngebühren und sonstiger Kosten beigetrieben.

Die Beitreibung erfolgt nach § 16 Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1975 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Pfalz nach Ablauf von 12 Wochen über Fortbestand oder Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

Gegen den Beitragsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirkszahnärztekammer Pfalz zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Pfalz.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beitragsgruppen

Beiträge werden für folgende Gruppen erhoben:

Beitragsgruppe I

- In eigener Vertrags-/Privatpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft tätige Zahnärzte
- Zahnärztliche Leiter eines Medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 Abs. 1 SGB V
- Beamtete oder angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die eine Liquidationsberechtigung haben

Beitragsgruppe II

- Angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes
- Beamtete oder angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die keine Liquidationsberechtigung haben
- Vertreter nach § 32 ZZV für den Zeitraum der Genehmigung
- Entlastungsassistenten

Beitragsgruppe III

- Sanitätsoffiziere, soweit sie nicht unter die Beitragsgruppe I fallen
- Vorbereitungsassistenten
- Weiterbildungsassistenten

Beitragsgruppe IV

- Nicht behandelnd tätige Zahnärzte, insbesondere im öffentlichen Dienst tätige oder beim MDK angestellte Zahnärzte

Beitragsgruppe V

- Zahnärztinnen im Mutterschutz und mit Beschäftigungsverbot
- Mitglieder in Elternzeit ohne zahnärztliche Tätigkeit
- Mitglieder mit ruhender Zulassung
- Freiwillige Mitglieder
- Zahnärzte im Volontariat, Stipendiaten

§ 7 Beschluss und Bekanntgabe

Die Beiträge werden jährlich durch die Vertreterversammlung der BZK-Pfalz beschlossen und den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Rundschreiben der BZK Pfalz in Kraft. Die Beitragsordnung vom 1. Januar 1972 tritt gleichzeitig in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Ludwigshafen, 26.11.2021